



Satzung  
des  
Kreisfeuerwehrverbandes  
Breisgau-Hochschwarzwald e.V.

beschlossen durch die Gründungsversammlung  
am 17. März 1973 in Glottertal,

abgelöst durch Beschluss  
am 21. März 1987 in Auggen,  
am 24. März 1988 in Bötzingen,  
am 11. März 1995 in Eisenbach  
am 18. März 2006 in Sulzburg und  
am 19. März 2011 in Neuenburg am Rhein  
am 16. März 2013 in Titisee-Neustadt  
am 12. März 2016 in Bötzingen  
am 28. Mai 2022 in Heitersheim

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes  
Breisgau-Hochschwarzwald e.V.

**§ 1**  
**Name, Sitz und Rechtsstellung**

- (1) Die gesamten Feuerwehren des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald bilden den Kreisfeuerwehrverband Breisgau-Hochschwarzwald, im folgenden „Verband“ genannt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Landkreisverwaltung.
- (3) Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Aufgaben und Zweck**

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Übernahme folgender Aufgaben verwirklicht:
  - a) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugend- und Altersabteilungen und der Musiktreibenden Züge, insbesondere durch die Vertretung der Interessen der Feuerwehren und Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung.
  - b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehr-technischer Erfahrungen.
  - c) Pflege der Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren und mit allen am Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen.
  - d) Werbung für den Feuerwehrgedanken, insbesondere durch die Verbesserung der Brandschutzerziehung und des vorbeugenden Brandschutzes.
  - e) Unterstützung von Feuerwehren bei der Durchführung von Kreisfeuerwehrtagen insbesondere als Mittel der Öffentlichkeitsarbeit.
  - f) Unterstützung und Förderung gemeinnütziger und sozialer Einrichtungen der Feuerwehren.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  - a) Freiwillige Feuerwehren
  - b) anerkannte Werkfeuerwehren
  - c) Betriebslöschgruppen.
- (2) Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sonstige natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
- (3) Über die Aufnahme zu (1) c) und (2) entscheidet der Verbandsausschuss.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsausschusses vom Verbandsvorsitzenden zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

### **§ 6 Verbandsorgane**

- (1) Organe des Verbandes sind:
  - a) die Verbandsversammlung
  - b) der Verbandsausschuss
  - c) der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe scheiden mit Beendigung des aktiven Dienstes in der Feuerwehr und Ablauf ihrer Amtszeit aus ihren Ämtern aus; dies gilt nicht für den Vertreter der Altersabteilung.

## § 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) dem Verbandsausschuss
  - c) den Delegierten, die von den Mitgliedern entsandt werden.
  
- (2) Delegiertenschlüssel:
  - a) Mitglieder des Vorstandes sind kraft Amtes Delegierte
  - b) Mitglieder des Verbandsausschusses sind kraft Amtes Delegierte
  - c) pro Mitgliedsfeuerwehr ein Delegierter
  - d) pro angefangene 30 Mitglieder einer Mitgliedsfeuerwehr je ein Delegierter
  - e) besteht die Mitgliedsfeuerwehr aus Abteilungen gilt Punkt c) entsprechend für jede Abteilung
  - f) jede Jugendfeuerwehr je ein Delegierter.

Fördermitglieder gem. § 3 Abs. (2) können beratend an der Versammlung teilnehmen
  
- (3) Die Verbandsversammlung findet jährlich statt. Die Verbandsversammlung soll abwechselnd in den Unterstützungsbereichen Dreisamtal, Hochschwarzwald, Kaiserstuhl, Markgräflerland und Südlicher Breisgau stattfinden.
  
- (4) Die Verbandsversammlung ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder einzuberufen.
  
- (5) Eine Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
  
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a) und b) vertreten sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten bzw. der im Fall des Abs. 12 Buchst. b) abgegebenen Voten. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.
  
- (7) Wahlen werden vom Vorstand geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Bei der Durchführung von Wahlen nach Abs. 12 organisiert der Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person die Wahl.
  
- (8) Bei Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der Mitglieder vertreten sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegierten.
  
- (9) Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
  
- (10) Über die Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen, sie ist vom Vorstand gegenzuzeichnen.

- (11) Sofern die Verbandsversammlung aus schwerwiegenden Gründen nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss, ob
- a) die Verbandsversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
  - b) die Verbandsversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine Präsenzveranstaltung unzumutbar wäre.

Die Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder kann nach Abs. 11 Buchst. b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Für die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen gilt Abs. 12.

- (12) Sofern die Verbandsversammlung nach Abs. 11 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss, ob
- a) die durchzuführenden Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl durchgeführt werden oder
  - b) die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Wahl durchgeführt werden.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Wahl des Verbandsvorsitzenden
  - b) Wahl von bis zu fünf gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Festsetzen der Mitgliedsbeiträge
  - d) Anerkennung des Jahresberichtes und Kassenberichtes sowie Entlastung des Verbandsausschusses und des Kassenführers
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Festlegen des Ortes, in dem die Verbandsversammlung abgehalten werden soll
  - g) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes
  - h) Beschluss über Satzungsänderungen.
- (2) Bei der Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sollen die fünf Unterstützungsbereiche Dreisamtal, Hochschwarzwald, Kaiserstuhl, Markgräflerland und Südlicher Breisgau berücksichtigt werden.
- (3) Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung beim Verbandsvorsitzenden schriftlich einzureichen.

## **§ 9**

### **Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden

- b) den gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- c) den gewählten Vertretern der fünf Unterstützungsbereiche:

Dreisamtal	3
Hochschwarzwald	5
Kaiserstuhl	4
Markgräflerland	3
Südlicher Breisgau	4

- d) den Leitern der Arbeitskreise
- e) dem Kreisjugendfeuerwehrleiter
- f) einem Vertreter der Bürgermeister
- g) dem Kreisbrandmeister
- h) einem Vertreter der Musiktreibenden Züge
- i) einem Vertreter der Altersabteilung
- j) einer Vertreterin der aktiven Feuerwehrfrauen
- k) kraft Amtes Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Feuerwehrverbandes oder des Landesfeuerwehrverbandes die ihren Wohnort im Gebiet des KfV Breisgau-Hochschwarzwald haben
- l) dem Sportbeauftragten

(2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, beginnend ab dem Tag der Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl für die Vertreter der fünf Unterstützungsbereiche erfolgt durch die Delegierten der Mitgliedsfeuerwehren des jeweiligen Unterstützungsbereiches entsprechend den Bestimmungen von § 7 Abs. 2, 4, 6, 9 bis 12.

(3) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden bei der Verbandsversammlung von den Delegierten auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, beginnend ab dem Tag der Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bleiben nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Die Wahl ist geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Wahlen in digitaler Form nach § 7 Abs. 12 Buchstabe b) werden ohne Stimmzettel durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

Die Bürgermeister, die Musiktreibenden Züge, die Altersabteilungen und die aktiven Feuerwehrfrauen benennen ihre Vertreter/in bzw. den Stellvertreter im Ausschuss dem Vorsitzenden. Der Kreisbrandmeister benennt seinen Stellvertreter im Ausschuss dem Vorsitzenden.

(4) Der Kreisjugendfeuerwehrleiter wird von den Jugendfeuerwehrleitern entsprechend der Jugend-Ordnung gewählt und vom Verbandsausschuss bestätigt.

(5) Kommt vor Ablauf einer Wahlperiode eine Neuwahl nicht zustande, üben die Gewählten ihr Amt solange aus, bis eine neue Wahl möglich ist. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Verbandsversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Amtszeit der Stellvertreter soll der des Verbandsvorsitzenden angeglichen werden.

(6) Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.

- (7) Mindestens einmal jährlich müssen die Leiter der Arbeitskreise im Verbandsausschuss aus ihrem Arbeitskreis berichten. Der Vorsitzende hat die Leiter der Arbeitskreise jährlich zu mindestens einer Sitzung einzuladen.
- (8) Der Vorsitzende muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (9) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (10) Über die Beratung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (11) Sofern der Schriftführer und Kassenführer nicht dem Verbandsausschuss angehört, sind sie als stimmberechtigte Mitglieder zu den Sitzungen des Verbandes und zur Verbandsversammlung einzuladen.
- (12) Sofern eine Verbandsausschusssitzung aus den in § 7 Abs. 11 genannten schwerwiegenden Gründen nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, entscheidet der Vorstand (§ 11), ob
  - a) die Sitzung auf einen zeitnahen Termin verschoben wird oder
  - b) diese in digitaler Form abgehalten wird.

Eine Verbandsausschusssitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder kann nach Abs. 12 Buchst. b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

## **§ 10 Aufgabe des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Beraten und Beschließen über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist
- b) Vorbereiten der Verbandsversammlung und der Kreisfeuerwehrtage
- c) Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
- d) Bestellen eines Schriftführers und Kassenführers
- e) Bestellen der Delegierten für die Wahl des Regionalvertreters im Landesfeuerwehrverband
- f) Bestellen der Leiter der Arbeitskreise
- g) Bestätigung der Wahl des Kreisjugendfeuerwehrleiters
- h) Genehmigung der Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr
- i) Erlass einer Geschäftsordnung
- j) Aufstellung eines Haushaltsplanes sowie Feststellung der jeweiligen Jahresrechnung
- k) Beschlussfassung über die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden

## **§ 11 Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus:
- a) dem Verbandsvorsitzenden
  - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassensführer und dem Schriftführer bzw. Geschäftsführer

## **§ 12 Aufgaben des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Er hat die Beschlüsse der Organe des Verbandes auszuführen.
  - b) Er besorgt die Verwaltung des Verbandes und fasst Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder der Vorsitzende zuständig sind.
  - c) Er stellt den Haushaltsplan auf.
- (2) Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf schriftlich, elektronisch oder mündlich einberufen. Eine Vorstandssitzung kann in digitaler Form, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder, durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist für den Verband zeichnungsberechtigt.
- (4) Im Verhinderungsfalle werden die Aufgaben des Vorsitzenden, die sich aus dem internen Verbandsbereich ergeben, von einem seiner Stellvertreter wahrgenommen.
- (5) Der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende sowie seine Stellvertreter sind Einzelvertretungsberechtigt.
- (6) Der Verbandsvorsitzende und die Leiter der Arbeitskreise erstatten jährlich einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit.
- (7) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern des Vorstandes und des Verbandsausschusses zu übermitteln ist.
- (8) Der Schriftführer bzw. Geschäftsführer hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
- (9) Der Verbandskassierer bzw. Geschäftsführer hat die Kasse zu verwalten und über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss vorzulegen.
- (10) a) Das Amt des Verbandsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- b) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Kreisbrandmeister haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Ziff. 10 a) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit und dem Kreisbrandmeister bei Bedarf im

Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

### **§ 13 Kassenwesen des Verbandes**

- (1) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
  - a) Mitgliedsbeiträgen
  - b) freiwilligen Beiträgen und Stiftungen
  - c) sonstigen Zuwendungen.
- (2) Die Einnahmen werden verwendet:
  - a) zur Zahlung von Beiträgen, Aufwandsentschädigungen, Reisekosten an die Mitglieder des Verbandsausschusses und -vorstandes
  - b) zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten, zur Durchführung von Tagungen und Kreisfeuerwehrtagen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenführern zu prüfen.

### **§ 14 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Beitrag sind die Beiträge für den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg, den Deutschen Feuerwehrverband und den Verein „Feuerwehrhotel St. Florian“ Hinterzarten sowie der Beitrag zur GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) enthalten.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Verbandsversammlung nach der Zahl der aktiven Feuerwehrangehörigen der Mitgliedsfeuerwehren festgelegt.

### **§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- (3) Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt entscheidet der Verbandsausschuss.

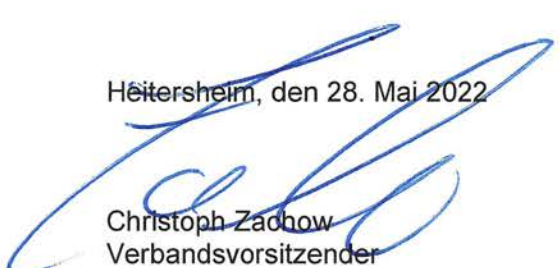
**§ 16**  
**Auflösung des Verbandes**

- (1) Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder durch ihre Delegierten vertreten sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen.
- (2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigenden Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigende Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Feuerschutzes. Hierüber beschließt die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit.

**§ 17**  
**Schlussvorschriften**

- (1) Nach der Bekanntmachung des Innenministeriums über den Erlass von Vorschriften vom 10. März 1988 (GABL. S. 385) ist die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sprachlich zu berücksichtigen. Soweit in dieser Satzung männliche Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten sie auch für Frauen.
- (2) Die Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 28.05.2022 in Heitersheim beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.03.2016 und alle bisherigen erlassenen Satzungen außer Kraft.

Heitersheim, den 28. Mai 2022



Christoph Zachow  
Verbandsvorsitzender